

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN ANTALIS

Mai 2024

Artikel 1: Geltungsbereich und Priorität

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend "AEB") legen zusammen mit der entsprechenden Bestellung die verbindlichen Bedingungen für Lieferungen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Dienstleistungen (nachstehend die "Ware") zwischen Lieferanten und Dienstleister und Antalis AG (nachstehend "ANTALIS") fest. Die Kontaktdaten von ANTALIS sind auf dem Bestellformular angeben.

ANTALIS ist weder an die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder an zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder Bestimmungen gebunden, die sich aus vom Lieferanten verwendeten Angeboten, Preislisten, Bestätigungen, Rechnungen, Liefersdokumenten oder dergleichen ergeben, noch an die üblichen Leistungen, Geschäftspraktiken oder Handelsbräuche, es sei denn, ANTALIS erklärt dazu schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung.

Sofern zwischen ANTALIS und dem Lieferanten nicht eine besondere, schriftliche und von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern von ANTALIS und dem Lieferanten unterzeichnete Vereinbarung getroffen wurde, die ausdrücklich von diesen AEB abweicht, gelten ausschliesslich diese AEB.

Artikel 2: Annahme der Bestellung

Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung gegenüber ANTALIS innerhalb drei (3) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung zu bestätigen (sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart wurde). Lehnt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich ab und beginnt er mit der Abwicklung der Bestellung, so gilt die Bestellung auf der Grundlage dieser AEB und der entsprechenden Bestellung (nachstehend der "Vertrag") als angenommen; die Abwicklung einer Bestellung gilt als Beweis für deren Annahme zu den Bedingungen des Vertrags.

Artikel 3: Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant muss jederzeit alle auf diesen Vertrag anwendbaren Gesetze, Normen und Verordnungen einhalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle Arbeits- und Umweltgesetze. Die Ware muss mit den entsprechenden Richtlinien und Anweisungen zum Gebrauch, zur Lagerung und zur Wartung unter sicheren und optimalen Bedingungen sowie mit den Dokumenten geliefert werden, die gemäss den Normen, Gesetzen und Vorschriften des für die Lieferung vorgesehenen Landes vorgeschrieben sind. Sollten diese Bedingungen bei der Lieferung nicht eingehalten werden, behält sich ANTALIS das Recht vor, die Ware abzulehnen.

Artikel 4: Lieferung, Empfang

Zeit ist von entscheidender Bedeutung, und alle in diesem Vertrag genannten Zeitpunkte sind verbindlich. Für den Fall, dass der Lieferant Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder anderer Verpflichtungen aus diesem Vertrag voraussieht, hat er ANTALIS unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

Artikel 5: Lieferung der Ware

5.1: Bedingungen und Inhalt der Lieferungen

Der Lieferant hat sich an die am Lieferort geltenden Zugangs- und Entladevorschriften zu halten. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ist die Ware DDP (Incoterms® 2020) am Lieferort von

ANTALIS (ohne einen anderen Hinweis ist die Lieferstelle Industriestrasse 20, 5242 Lupfig, Schweiz) zu liefern, unter Beifügung eines Lieferscheins, auf dem Bestellnummer, Bezeichnung sowie Menge der Ware aufgeführt sind. Fehlt der Lieferschein, werden bei der Bezahlung der Rechnungen nur das Gewicht und die Menge berücksichtigt, wie sie von ANTALIS festgestellt werden.

5.2: Verpackung und Transport

Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet die Ware unter Beachtung der sorgfältigen kaufmännischen Praxis sowie der Vorgaben von ANTALIS so, dass Transportschäden vermieden werden und eine effiziente Entladung, Abfertigung und Lagerung erleichtert werden. Alle Waren sind eindeutig als für ANTALIS bestimmt zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für alle Verluste oder Schäden, die auf sein Versäumnis im Zusammenhang mit den betreffenden Pflichten zurückzuführen sind. ANTALIS ist nicht verpflichtet, Ansprüche wegen eines solchen Verlusts oder Schadens gegenüber dem beteiligten Lieferanten geltend zu machen.

5.3: Lieferfristen und -termine

Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ANTALIS geändert werden. Der Lieferant darf keine Teillieferungen und keine Lieferungen vor oder nach dem/den vereinbarten Liefertermin(en) vornehmen, es sei denn, ANTALIS hat schriftlich einer Abweichung zugestimmt. Wird eine Vorauslieferung akzeptiert, ist bei der Berechnung der Fälligkeit der Bezahlung der Rechnung nur das vertragliche Lieferdatum zu berücksichtigen. ANTALIS behält sich jedoch das Recht vor, jede nicht fristgerechte Lieferung von Waren abzulehnen und diese auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

5.4: Folgen einer verspäteten Lieferung

Im Falle einer verspäteten Lieferung ist ANTALIS berechtigt, (i) eine Expresslieferung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen; (ii) eine Verzugsstrafe in Höhe von 1 % des Preises der betreffenden Ware, einschliesslich Steuern, für jede Woche der Verspätung, höchstens jedoch 5 %, zu erheben (es sei denn, es wurden ausdrücklich andere Werte vereinbart); (iii) diese Strafen mit den an den Lieferanten zu zahlenden Beträgen zu verrechnen, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung durch ANTALIS Einspruch erhebt; und (iv) unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe jede nicht fristgerecht gelieferte Bestellung von Rechten wegen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung zu kündigen oder zu stornieren.

5.5: Bestätigung des Empfangs der Ware

Die Lieferung gilt als abgeschlossen, wenn der Empfang von ANTALIS schriftlich bestätigt wurde. Die Bestätigung des Erhalts von Verbrauchsmaterialien oder gebrauchsfertiger Ware wird durch die vorbehaltlose Unterzeichnung des Lieferscheins durch ANTALIS nachgewiesen; die Bestätigung des Erhalts von Dienstleistungen wird durch die tatsächliche, endgültige und vorbehaltlose vollständige Erbringung der Dienstleistungen für ANTALIS nachgewiesen. Beides stellt jedoch keine Annahme der Ware in Bezug auf Mängelfreiheit und Vertragskonformität dar. Die Bestätigung des Empfangs von Ausrüstungen oder Einrichtungen, die installiert, eingestellt und/oder in Betrieb genommen werden müssen, wird durch die vorbehaltlose Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls durch ANTALIS nachgewiesen.

Artikel 6: Preise und Bezahlung

6.1: Preise

Alle Preise sind Festpreise für ordnungsgemäss verpackte und gelieferte Ware und/oder für die Installation bzw. Einstellung und Inbetriebnahme von Ausrüstungen/Einrichtungen, die an den von ANTALIS bezeichneten Ort transportiert und dort abgeladen werden. Der Transport der Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten. Die Festpreise beinhalten Versicherung, Zollformalitäten, Zölle sowie Steuern.

6.2: Bezahlung

Rechnungen sind bei jeder Bestellung an die Buchhaltung von ANTALIS zu senden, wobei mindestens die Bestellnummer, die Warenmenge sowie das Datum und die Nummer des Lieferscheins anzugeben sind. Vorbehaltlich der Annahme der Ware durch ANTALIS und der Erstellung der Rechnung in ordnungsgemässer Form erfolgt die vollständige Zahlung per Überweisung, EDI-Transaktion oder in einer anderen durch ANTALIS schriftlich genehmigten Form unter Einhaltung der in der Bestellung festgelegten Zahlungsfrist. Soweit der Lieferant Pflichten gemäss dem Vertrag nicht erfüllt, kann ANTALIS die Zahlung aussetzen. ANTALIS steht jederzeit das Recht zu, jeden Betrag, den ANTALIS dem Lieferanten schuldet, mit Beträgen, die der Lieferant ANTALIS schuldet, zu verrechnen, unabhängig von der Art des Anspruchs. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass jede von ANTALIS an den Lieferanten geschuldete Zahlung von jeder anderen zur Antalis Gruppe gehörenden Rechtseinheit und/oder einem von ANTALIS bezeichneten Dritten im Namen von ANTALIS beglichen werden kann, wodurch ANTALIS von der betreffenden Zahlungsschuld befreit wird.

6.3: Eigentum

Mit Ausnahme der Ware, die nicht fristgerecht geliefert wurde (Artikel 5.3), geht das Eigentum an der Ware mit erfolgter Lieferung auf ANTALIS über, auch wenn ein Teil des Preises noch nicht fällig ist oder noch zur Zahlung aussteht. Werden für diese Ware vor der Lieferung Vorauszahlungen geleistet, geht das Eigentum mit der Zahlung über.

Artikel 7: Annahme und Gefahrenübergang

Die Annahme und der Gefahrenübergang in Bezug auf die Ware erfolgen vor Ort bei ANTALIS, nach ordnungsgemässer Prüfung, unabhängig von den Zahlungs- und Lieferbedingungen.

Artikel 8: Qualität

8.1: Mängelfreiheit und Vertragskonformität

Der Lieferant bestätigt, dass die Ware frei von Mängeln ist und den Anforderungen des Vertrages entspricht. Die Kontrolle oder Bezahlung der Ware durch ANTALIS stellt weder eine Annahme noch eine Befreiung des Lieferanten von seinen Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Vertrages dar. ANTALIS behält sich das Recht vor, die Ware am Standort des Lieferanten während der Ausführung der Bestellung zu kontrollieren. Erfolgt eine Kontrolle oder Prüfung durch ANTALIS vor Ort beim Lieferanten, muss der Lieferant angemessene Einrichtungen und Unterstützung für die Sicherheit und den Komfort des für die Besichtigung zuständigen Personals von ANTALIS bereitstellen. Der Lieferant verpflichtet sich, ANTALIS unverzüglich über jede von ihm vermutete fehlende Vertragskonformität der an ANTALIS gelieferten Ware zu informieren.

8.2: ISO-Zertifizierungen

Für den Fall, dass der Lieferant über ISO-Zertifizierungen verfügt, stellen diese eine Bestätigung der Umsetzung aller daraus resultierenden Verpflichtungen des Lieferanten dar mit der Folge, dass die im Rahmen der Lieferung in die Gebäude von ANTALIS erforderlichen Qualitätskontrollen reduziert werden. Darüber hinaus hat der Lieferant ANTALIS unverzüglich über alle wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit diesen ISO-Zertifizierungen (Erneuerung, Aufhebung) zu informieren.

8.3: Änderungen an der Ware

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ANTALIS keine Änderungen an der Ware, am Herstellungsprozess, am Herstellungsort oder am Rohmaterial vornehmen. Im Falle einer vereinbarten Änderung gehen die Kosten für Modifizierungen an der Ware, des Herstellungsverfahrens, des Herstellungsortes oder des Rohmaterials zulasten des Lieferanten. Der Lieferant kauft die Ware im Bestand von ANTALIS bei deren Aufgabe zum Kaufpreis zurück.

8.4: Erbringen von Dienstleistungen, Grundsatz von Treu und Glauben

Jegliche Konstruktionen, Herstellungen, Installationen, Lieferungen oder andere Verpflichtungen, die vom oder im Namen des Lieferanten im Rahmen des Vertrages zu erfüllen sind, müssen unter Einbringen

des gebotenen Know-hows und der erforderlichen Sorgfalt und im Übrigen unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben erfolgen. Der Lieferant trägt dafür die volle Haftung.

Artikel 9: Gewährleistung

Zusätzlich zu allen gesetzlichen Gewährleistungen läuft die vertragliche Gewährleistung für eine Zeitspanne von 24 Monaten ab dem Tag, an dem ANTALIS den Empfang der Ware bestätigt (Artikel 5.5).

9.1: Die Ware

Der Lieferant erteilt ANTALIS die Zusicherung und Gewährleistung, dass die Ware: (i) sich für den beabsichtigten Zweck eignet und neu, marktfähig, von guter Qualität sowie frei von Mängeln bezüglich Gestaltung, Material, Konstruktion und Ausführung ist; (ii) die speziellen Bestimmungen und alle anderen Anforderungen des Vertrages erfüllt; (iii) frei von jeglichen Sicherungs- und Pfandrechten ist; (iv) mit allen Informationen und Weisungen geliefert wird, die für eine ordnungsgemässe und sichere Verwendung erforderlich sind; (v) mit allen für ihren Verwendungszweck erforderlichen Lizenzen geliefert wird, einschliesslich des Rechts zur Übertragung und des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen; (vi) keine in- oder ausländischen Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt; und (vii) in Übereinstimmung mit allen im Herstellungs-, Lager- und Transitland geltenden Gesetzen und Vorschriften hergestellt, gelagert und transportiert wird, insbesondere hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Arbeitsrecht.

9.2: Rechtsbehelfe

Ist eine bestimmte Ware fehlerhaft oder entspricht sie nicht den Anforderungen dieses Vertrags, hat ANTALIS innert nützlicher Frist nach Kenntnisnahme des Mangels den Lieferanten darüber zu informieren und kann unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe gemäss diesem Vertrag oder geltendem Recht nach eigenem Ermessen und auf Kosten und Risiko des Lieferanten: (i) eine vollständige Rückerstattung des gemäss diesem Vertrag gezahlten Preises verlangen und die betreffende Ware zurückgeben; oder (ii) vom Lieferanten verlangen, dass er den Mangel oder die fehlende Vertragskonformität unverzüglich behebt oder die nicht vertragskonforme Ware durch solche ersetzt, die den Vorgaben entspricht. Nicht genehmigte Ware gilt als nicht geliefert. Der Lieferant hat die Ware innerhalb von 15 Tagen nach der Anzeige der fehlenden Vertragskonformität oder des Mangels zurückzunehmen. Für die Ware, die nach 15 Tagen nicht abgeholt wird, kann eine wöchentliche Lagergebühr erhoben werden.

Die Annahme oder Bezahlung der gesamten oder eines Teils der Ware im Rahmen dieser AEB gilt nicht als Verzicht auf das Recht von ANTALIS, die Ware aufgrund offener oder versteckter Nichtkonformität oder Mängel oder anderer Gewährleistungsverletzungen ganz oder teilweise abzulehnen oder zurückzugeben oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen, einschliesslich Herstellungskosten und eines entgangenen Gewinns oder anderer besonderer Schäden, die ANTALIS entstehen.

Artikel 10: Haftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die ANTALIS direkt oder indirekt durch die Verletzung seiner Pflichten entstehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Lieferverzug, die Folgen von fehlender Vertragskonformität oder Verletzungen von Gewährleistungen. Der Lieferant hält ANTALIS, seine Vertreter und Mitarbeiter in Bezug auf alle Drittansprüche, gerichtlichen Klagen oder Verwaltungsverfahren, Schadenersatzforderungen, Urteile, Verbindlichkeiten, Zinsen, Anwaltsgebühren, Kosten und Ausgaben jeglicher Art schadlos (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf besondere, indirekte, zufällige und Folgeschäden), unabhängig davon, ob sie vor oder nach Abwicklung der Lieferung von Waren im Rahmen des Vertrages in einer Weise entstehen, die durch Handlungen, Unterlassungen, Fehler, Verletzungen ausdrücklicher oder stillschweigender Gewährleistungen oder Pflichten im Rahmen dieses Vertrags oder durch Fahrlässigkeit des Lieferanten (oder einer Person, die unter seiner Leitung oder Kontrolle oder in seinem Namen handelt) zurückzuführen oder angeblich zurückzuführen ist. ANTALIS haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für entgangenen Umsatz, entgangenen Gewinn oder andere Neben- oder Folgeschäden, selbst wenn ANTALIS auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. In keinem Fall haftet ANTALIS gegenüber dem Lieferanten, seinen Rechtsnachfolgern oder Zessionaren für Schäden,

die über den dem Lieferanten für die vollständige Erfüllung des Vertrages geschuldeten Betrag hinausgehen, wobei allfällig bereits gezahlte Beträge hiervon in Abzug zu bringen sind.

Artikel 11: Aufschieb und Kündigung

Unbeschadet aller weiteren Rechte oder Rechtsbehelfe, die ANTALIS gemäss dem Vertrag oder von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen, ist ANTALIS berechtigt, nach eigenem Ermessen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung auszusetzen oder zu kündigen, falls: (i) der Lieferant Pflichten gemäss dem Vertrag verletzt und/oder (ii) gegen den Lieferanten ein Konkurs-, Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wird oder wenn eine Abtretung zugunsten von Gläubigern bzw. ähnliche Vorkehren im Rahmen des Anmelde- oder Antragsverfahrens erfolgen. ANTALIS ist gegenüber dem Lieferanten aufgrund einer solchen Kündigung nicht haftbar. Im Falle einer Kündigung werden alle davor eingegangenen Verpflichtungen gemäss den Bestimmungen und Bedingungen des Vertrages erfüllt.

Artikel 12: Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die im Rahmen dieser AEB von oder im Namen von ANTALIS zur Verfügung gestellt oder ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Preise, Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Formeln, Unterlagen, Werkzeuge oder Schablonen, die zur Herstellung der von ANTALIS bestellten Ware zur Verfügung gestellt oder erstellt werden (die «Informationen»). Alle derartigen Informationen dürfen vom Lieferanten nur für die Zwecke des Vertrages verwendet werden, wobei in Bezug auf den Schutz dieser Informationen eine zumindest angemessene Sorgfalt zu beachten ist.

Alle diese Informationen bleiben im vollständigen und ausschliesslichen Eigentum von ANTALIS, und der Lieferant hat sie auf Verlangen von ANTALIS unverzüglich an dieses Unternehmen zurückzugeben, ohne eine Kopie davon einzubehalten. Der Lieferant verpflichtet sich zur Abtretung aller geistigen Eigentumsrechte, die durch die Ausführung der Bestellung entstehen können, und er anerkennt, dass der für die Ware gezahlte Preis die Übertragung der geistigen Eigentumsrechte mitberücksichtigt.

Artikel 13: Versicherung

Der Lieferant erteilt ANTALIS die Zusicherung und Gewährleistung, dass er bei einem finanziell soliden Versicherer alle notwendigen und angemessenen Versicherungen abschliesst und aufrechterhält, um seine Betriebs-, Produkt- und Berufshaftpflicht sowie alle Risiken zu decken, die mit der Erfüllung des Vertrags verbunden sind, insbesondere alle Schäden, die ANTALIS oder Dritten infolge fehlender Vertragskonformität der Lieferung, eines Mangels an der Ware oder der damit verbundenen Dienstleistungen und/oder einer Handlung oder Unterlassung seiner Vertreter und Mitarbeiter gemäss den im Vertrag festgelegten Verpflichtungen entstehen. Der Lieferant erteilt ANTALIS die Zusicherung und gewährleistet, dass diese Versicherungen eine ausreichende Deckung für Personen-, Sach- und Folgeschäden sowie reine Vermögensschäden umfassen. Der Lieferant stellt ANTALIS auf Anfrage alle relevanten Versicherungsbescheinigungen zur Verfügung.

Der Lieferant gewährleistet, dass er dies auch bei seinen Unterauftragnehmern und eigenen Zulieferern sicherstellt.

Artikel 14: Datenschutz

14.1: Allgemeine Verpflichtung

Der Lieferant sichert zu, dass er eine anerkannte, zuverlässige und regelmässig aktualisierte Technologie einsetzt, um einen angemessenen Schutz der Daten und Informationssysteme bei der Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten. Diese Zusicherung ist grundlegend für die Genehmigung von ANTALIS, den Lieferanten mit dem Vertrag zu betrauen, da ihre Nichteinhaltung schwerwiegende und nachteilige Folgen für ANTALIS und die Antalis Gruppe haben würde.

Der Lieferant hat alle technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Daten und Systeme von ANTALIS vor zufälliger oder unrechtmässiger Zerstörung, Verlust, Verfälschung und unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Der Anbieter ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um das Risiko der Verbreitung von Viren in den Informationssystemen von ANTALIS (und der Antalis Gruppe) zu vermeiden. Ein Virus ist jedes Programm, jeder Wurm, jedes trojanische Pferd, jede Logikbombe usw., das/die Informationen und/oder Computersysteme ganz oder teilweise beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter mit Zugang zu den Daten von ANTALIS ordnungsgemäss geschult und zur Vertraulichkeit und Sicherheit verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur Wiederherstellung der Daten von ANTALIS im Falle des Verlustes oder der Beschädigung.

Auf jederzeitiges schriftliches Ersuchen von ANTALIS verpflichtet sich der Lieferant zur Rückgabe aller Daten von ANTALIS (inklusive Kundendetails von ANTALIS), aller Berichte oder Dokumente jeglicher Art, die solche Daten enthalten oder sich darauf beziehen, sowie zur Vernichtung aller Kopien oder Vervielfältigungen dieser Dokumente und jede noch vorhandene Spur dieser Informationen, unabhängig vom Datenträger.

14.2: Persönliche Daten

Der Lieferant hält alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ein, insbesondere das Schweizerische Datenschutzgesetz und die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 sowie alle damit zusammenhängenden anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für seine Verarbeitung und hält ANTALIS, wenn diese Verarbeitung gegen die oben genannten Normen verstösst, schadlos.

Keine Partei darf im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten im Namen der anderen Partei verarbeiten, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas Anderes im Rahmen einer Datenverarbeitungsvereinbarung, die in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Datenschutzgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den damit zusammenhängenden geltenden Gesetzen und Vorschriften geschlossen wurde.

14.3: Datenschutzprüfung:

Auf Ersuchen von ANTALIS überlässt der Lieferant ANTALIS die relevanten Informationen bezüglich seiner Datensicherheitsverarbeitung, Einrichtungen, Verfahren und das in diesem Zusammenhang eingesetzte Personal. ANTALIS ist insbesondere berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten und unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist während den üblichen Geschäftszeiten und ohne Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des Lieferanten dessen Räumlichkeiten und Aufzeichnungen zu prüfen und zu inspizieren oder durch eine externe Prüfperson prüfen zu lassen, um die Einhaltung dieser Klausel durch den Lieferanten zu überprüfen.

Artikel 15: Unabhängige Auftragnehmer

Der Lieferant erfüllt diesen Vertrag als unabhängiger Auftragnehmer, und nichts in diesem Vertrag zielt darauf ab, eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zu begründen. Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ANTALIS weder untervergeben noch übertragen, verpfänden oder abtreten.

Artikel 16: Keine Übertragung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ANTALIS darf der Lieferant den Vertrag weder ganz noch teilweise abtreten, einbringen oder übertragen, insbesondere und ohne Einschränkung im Wege der Fusion, der Spaltung, der teilweisen Einbringung von Vermögenswerten oder des Management-Leasings.

ANTALIS kann den Vertrag ganz oder teilweise in beliebiger Form an jede Gesellschaft oder Firma, die direkt oder indirekt einen Teil ihres Kapitals hält, oder an jede Tochtergesellschaft oder jedes Unternehmen, an dem ANTALIS direkt oder indirekt beteiligt ist, oder an jede Bank oder jedes Finanzinstitut, mit dem ANTALIS einen Teil ihrer Geschäfte finanziert hat, übertragen.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Bediensteten, Berater und Unterauftragnehmer (falls vorhanden) den Vertrag einhalten, und haftet allein für Verstösse gegen den Vertrag. Der Lieferant darf die Erfüllung des Vertrages weder ganz noch teilweise an Unterauftragnehmer weitergeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ANTALIS.

Artikel 17: Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen für nichtig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig, und die betroffene(n) Bestimmung(en) wird (werden) in einer Weise wirksam ersetzt, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt (erfüllen).

Weder das Scheitern noch die Verzögerung von ANTALIS bezüglich der Durchsetzung einer Bestimmung dieses Abkommens, gilt als Verzicht auf die darin genannten Rechte. Ein Verzicht, eine Zustimmung oder eine Änderung sind für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Die Rechte und Rechtsbehelfe, die ANTALIS vorbehalten sind sind kumulativ und zusätzlich zu allen anderen oder zukünftigen Rechten und Rechtsmitteln, die im Rahmen des Vertrages, nach dem Gesetz oder nach dem Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen.

Artikel 18: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über dessen Abschluss, Verbindlichkeit, Änderung und Beendigung, liegt die Zuständigkeit bei den ordentlichen Gerichten am Sitz von ANTALIS, Schweiz.

Artikel 19: Ethik-Gewährleistung und ESG-Leistung - Korruptionsbekämpfung

ANTALIS hält sich an die Grundsätze und Werte des Antalis-Verhaltenskodexes (verfügbar unter <https://www.antalis.com>). Der Lieferant verpflichtet sich, diese Grundsätze und Werte bei seinen Tätigkeiten entweder durch diesen Kodex und die damit verbundenen Verfahren oder durch seine eigenen, gleichwertigen einzuhalten.

Der Lieferant erklärt, dass er angemessene Regeln und Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption innerhalb seiner Organisation anwendet und überwacht, unabhängig davon, ob diese von seinen leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten, Auftragnehmern oder sonstigen Dritten, die in seinem Namen handeln, begangen wird. Der Lieferant arbeitet eng mit ANTALIS zusammen, um diese Geschäftsethik und die damit verbundenen ESG-Programme umzusetzen, da ein solches Engagement unerlässlich ist.

Der Lieferant anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass jeder Lieferant, der derzeit unter Vertrag steht oder bereit ist, Geschäfte mit ANTALIS zu schliessen, die Bestimmungen der Sorgfaltspflicht der Antalis Gruppe gegenüber Lieferanten einhalten muss und ANTALIS, auf Anfrage sowie in regelmässigen Abständen über spezielle Online-Plattformen oder Fragebögen alle ESG-bezogenen Informationen und Dokumente auf Unternehmens-, Standort- und Produktebene zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich und gewährleistet, die Sorgfaltspflicht der Antalis Gruppe für Lieferanten einzuhalten und alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen zu liefern.

Vorbehaltlich einer angemessenen Höflichkeit erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, geprüft zu werden und auf alle Anfragen zur Bewertung zu antworten, um zu überprüfen, ob er seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nachkommt.

Diese wesentliche Klausel bestimmt die Absicht von ANTALIS, einen Vertrag mit dem Lieferanten einzugehen und beizubehalten. Im Falle eines Verstosses ist ANTALIS berechtigt, jeden Vertrag aus wichtigem Grund gemäss Artikel 11 zu kündigen.